

99080004001000

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/180/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99080004001000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Motorisiertes Luftfahrzeug; Beantragung einer Außenstarterlaubnis oder Außenlandeerelaubnis
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Außenstarterlaubnis, Außenlandeerelaubnis, Erlaubnisse, Luftraumbenutzung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	30.10.2024
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Handlungsgrundlage	http://bundesrecht.juris.de/luftvg/_25.html http://bundesrecht.juris.de/luftvg/_25.html http://www.gesetze-im-internet.de/luftvo_2015/_18.html http://www.gesetze-im-internet.de/luftvo_2015/_18.html
Teaser	Für Starts und Landungen von Luftfahrzeugen außerhalb der für sie genehmigten Flugplätze sind Außenstart- und -landeerlaubnisse erforderlich.
Volltext	<p>Als Außenstart und Außenlandung bezeichnet man Starts und Landungen von Luftfahrzeugen</p> <ul style="list-style-type: none"> • außerhalb der dafür zugelassenen Flugplätze, • außerhalb der festgelegten Start- und Landebahnen eines Flugplatzes, • außerhalb der Betriebsstunden eines Flugplatzes oder • innerhalb von Betriebsbeschränkungszeiten für einen Flugplatz <p>Außenstarts und Außenlandungen bedürfen einer Erlaubnis der Luftfahrtbehörde. Das zuständige Luftamt kann diese Erlaubnisse für Starts und Landungen in Bayern erteilen. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht. Eine Erlaubnis für eine Außenlandung ist nicht erforderlich, wenn der Ort der Landung infolge der Eigenschaften des jeweiligen Luftfahrzeuges nicht vorausbestimmbar ist (z. B. Segelflugzeuge oder Ballone) oder wenn die Landung aus Gründen der Sicherheit oder zur Hilfeleistung bei einer Gefahr für Leib oder Leben einer Person erforderlich ist (z. B. Rettungshubschrauber).</p>
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Eine Erlaubnis kann nach pflichtgemäßem Ermessen nur erteilt werden, wenn insbesondere

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • sicherer Flugbetrieb gewährleistet ist, • Gefahren für die Allgemeinheit auszuschließen sind, • ein angemessener Schutz vor Fluglärm berücksichtigt ist und • ein schonender Umgang mit Natur und Landschaft sichergestellt ist. <p>Dieses öffentliche Interesse und das Interesse des Antragstellers an der Durchführung des Vorhabens (Zweck des Fluges) sind gegeneinander abzuwägen. Entscheidend sind u.a. die Intensität, die Örtlichkeit und der Termin des Vorhabens.</p>
Kosten	Erlaubnis: 30,00 bis 500,00 Euro je nach Verwaltungsaufwand
Verfahrensablauf	Die Erlaubnis für Starts und Landungen in Bayern muss beim zuständige Luftamt beantragt werden.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Mindestens 1 Woche vorher
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal